

Herzlich willkommen!



Informationsveranstaltung der
Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug
für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

22. November 2016

Begrüßung

Rolf Lindenmann
Direktor

Programm

- Begrüssung
- Neuigkeiten zur Reform Altersvorsorge 2020
- Aktuelles aus dem Beitragswesen
- Jugendliche und junge Erwachsene und die IV
- Fragen und Antworten
- Apéro

Neuigkeiten zur Reform Altersvorsorge 2020

Rolf Lindenmann
Direktor

Reform Altersvorsorge 2020

Aktueller Stand

- Ständerat verabschiedete das Paket in der Herbstsession 2015
- Nationalrat verabschiedete das Paket in der Herbstsession 2016
- Nächste Runden: Differenzen SR/NR in der Wintersession 2016 und in der Frühlingsession 2017
- Differenzbereinigung und Schlussabstimmung in der Frühlingsession 2017
- Mögliche Abstimmung: 24. September 2017
- Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Reform Altersvorsorge 2020

Aktueller Stand

- Tempo massiv beschleunigt:
Zusatzfinanzierung MWST für die IV (0,4 %) fällt Ende 2017 weg
- 0,1 % sind bereits für FABI vergeben
- Für die Finanzierung der AHV sollen die restlichen 0,3 % umgenutzt werden (SR und NR)

Reform Altersvorsorge 2020

Anpassungen AHV: Versicherungsunterstellung

Die Versicherungsunterstellung:

- Neu sind beispielsweise nur noch Personen in der Schweiz obligatorisch auf Grund des Wohnsitzes versichert, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Das heisst, dass eine Person, die in der Schweiz wohnt, aber im Ausland erwerbstätig ist, nicht mehr in der Schweiz versichert ist.
- Neu ist ausdrücklich die Situation der Schweizer Gardisten geregelt.
- Für die Weiterführung der Versicherung waren bisher fünf Versicherungsjahre nötig, neu reichen drei Versicherungsjahre.
- Die begleitenden Ehegatten können die Versicherung weiterführen (heute Beitritt).

Reform Altersvorsorge 2020

Anpassungen AHV: Beiträge

- Kein Rentnerfreibetrag mehr
→ Beitragspflicht solange jemand arbeitet

- Uneinigkeit bezüglich des Endes der Beitragspflicht:
Mit Erreichen des Referenzalters (NR) sowie auch bei Vorbezug
der ganzen Altersrente (SR)

- AHV-Beitragssatz
 - Arbeitnehmende:
Beibehalten (NR), Erhöhen SR von 8,4 % auf 8,7 %
 - Selbständigerwerbende:
Beibehalten (NR), Erhöhen SR von 7,8 % auf 8,1 %

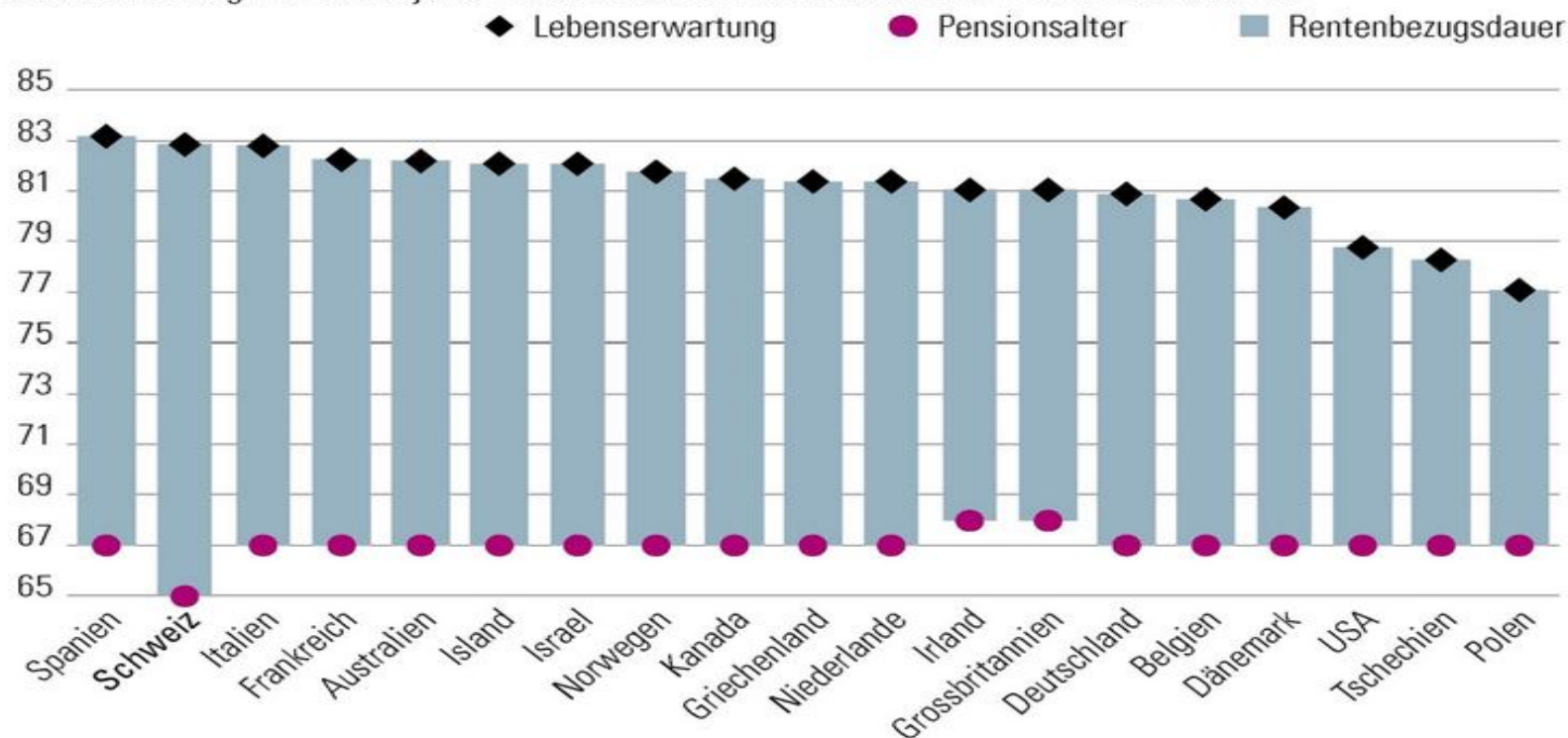
Reform Altersvorsorge 2020

Anpassungen Rentenalter bzw. Referenzalter

Das Referenzalter soll für Mann und Frau bei 65 Jahren liegen.

Rekord-Rentenbezug in der Schweiz

Lebenserwartung und Rentenjahre in OECD-Staaten mit Rentenalter 67+¹ und in der Schweiz



QUELLE: OECD

¹ Umgesetztes oder beschlossenes Pensionsalter für eine volle staatliche Rente.

NZZ-Infografik/tcf.

Reform Altersvorsorge 2020

Anpassungen AHV: Leistungen

- Referenzalter 65/65 (SR) bzw. bis 67/67 (NR)
- Witwen-/Witwerrenten: Heutige Lösung beibehalten (SR), Angleichung Witwen-/Witwerrenten (NR)
 - Anspruch der überlebenden Person geknüpft auf Anspruch eines Kindes auf eine Waisenrente (bei Männern allerdings nur solange das jüngste Kind das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat)
 - Wiedereinführung des Kriteriums der Unterhaltspflicht als Voraussetzung für eine Hinterlassenenrente bei Geschiedenen
 - Höhe der Hinterlassenenrenten: Heute 80/40 %, NR will 60/50 %
- Zuschlag zur Altersrente von Fr. 70 (SR); NR will keinen Zuschlag
- Plafonierung der Renten bei 155 % (SR) bzw. 150 % (NR = heutige Lösung)

Reform Altersvorsorge 2020

Flexibler Altersrücktritt

Grosse Einigkeit zwischen SR und NR:

- Möglichkeit einer Lückenfüllung mit Jugendjahren und den Beitragsjahren nach Erreichen des Referenzalters
- Einmalige Neuberechnung, wenn Erwerbstätigkeit zwischen Referenzalter und Alter 70 (Berücksichtigung der späteren Einkommen)
- Rentenaufschub möglich zwischen 20 % und 100 % bis maximal 70 Jahre
- Einmalige Senkung des Aufschubs möglich
- Vorbezug ab 62 ab 20 % bis 100 % (oder in Frankenbeträgen)
- Einmalige Erhöhung des Vorbezugs möglich
- Kein sozialverträglicher Rentenvorbezug!

Reform Altersvorsorge 2020

Flexibler Altersrücktritt

- Aufhebung des Rentnerfreibetrags, aber Möglichkeit zur Anrechnung des Erwerbseinkommens (Auffüllen von Lücken und Verbesserung des Durchschnittseinkommens)
- Teilweiser Vorbezug und teilweiser Aufschieb für einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand (monatweise und in Prozenten oder Franken)

Reform Altersvorsorge 2020

Finanzierung

- Beibehaltung des Bundesbeitrags (SR) bzw. Erhöhung des Bundesbeitrages von 19,55 auf 20 % (NR)!
- Erhöhung Beitrag Versicherte und Arbeitgeber um 0,3 % (SR), Beibehaltung heutige Sätze (NR)
- Erhöhung MWST
 - Höchstens 1 % (SR), höchstens 0,6 % (NR)
- Erhöhung Rentenalter (NR):
Sofern Reserven unter 80 % eines Jahresaufwandes gefallen sind:
Erhöhung des Rentenalters durch den Bundesrat um maximal 24 Monate, in Schritten von höchstens vier Monaten/Jahr
bzw. Erhöhung der MWST

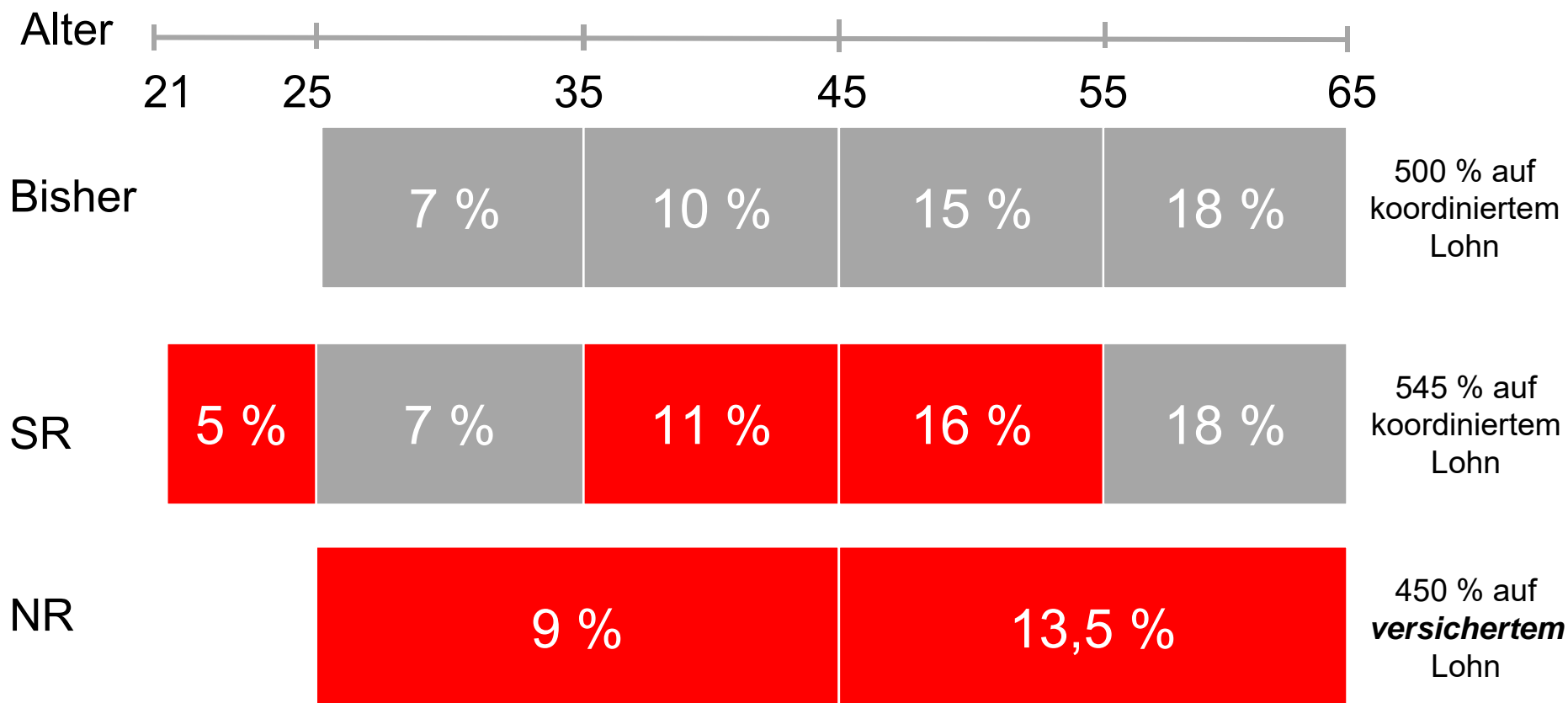
Reform Altersvorsorge 2020

BVG Kernelemente

- Keine Senkung der Eintrittsschwelle auf den Betrag der minimalen AHV-Rente (von Fr. 21'060 auf Fr. 14'040; SR und NR)
- Grundsatz: Referenzalter BVG = Referenzalter AHV
- Reglement kann Senkung des Referenzalters vorsehen (max. 5 Jahre nach oben und unten)
- Tieferes Referenzalter nur, wenn Rente im Zeitpunkt des Vorbezugs mindestens der Rente nach BVG-Mindestnorm entspricht
- Teilbezug möglich
- Umwandlungssatz 6 % (SR und NR). BR setzt Umwandlungssatz fest bei Erhöhung Referenzalter (NR)
- Möglichkeit der Weiterversicherung für Personen, die nach dem 58. Altersjahr wegen Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden

Reform Altersvorsorge 2020

BVG Altersgutschriften



NR-Lösung kompensiert die bei der AHV verworfenen Fr. 70.

Aktuelles aus dem Beitragswesen

Thomas Bösch
Abteilungsleiter Beiträge

Änderungen auf den 1. Januar 2017

- Auf das Jahr 2017 erfolgen keine Änderungen der Beitragssätze und der Grenzwerte.
- Neue Mitarbeitende müssen bei der Ausgleichskasse nicht mehr angemeldet werden (gültig seit 1. Juni 2016).
- Der Arbeitgeber muss bei einem Stellenantritt überprüfen, ob eine AHV-Nummer vorliegt.
- AHV-Versicherungsausweise werden nicht mehr automatisch ausgestellt.

Änderungen auf den 1. Januar 2017

- Im Bereich der Familienzulagen wird per 1. Januar 2017 vom pauschalen ins effektive Verfahren gewechselt.
- Auf den monatlichen Beitragsrechnungen werden die effektiv verfügbaren Familienzulagen sowie allfällige Nachzahlungen automatisch gutgeschrieben.
 - Abweichungen können somit frühzeitig erkannt und angepasst werden.

Änderungen im Jahr 2017

- Umstellung des gesamten Outputs auf einen neuen "Look"
 - Betrifft sämtliche Verfügungen, Abrechnungen und Formulare

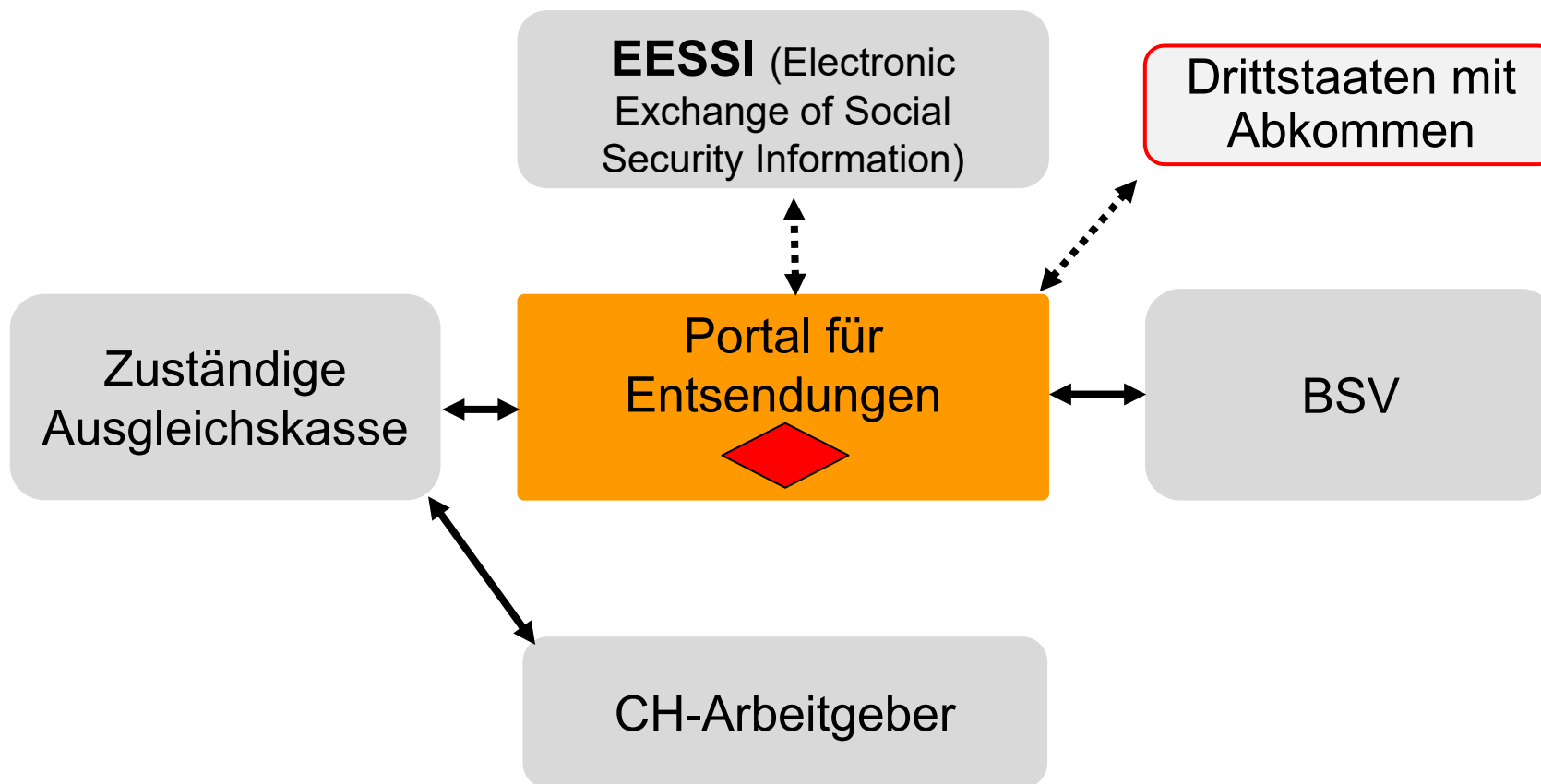
- Nach erfolgter Umstellung ist die "Bündelung" der Dokumente möglich
 - Sie erhalten künftig pro Verarbeitungslauf nur noch ein Couvert!

Änderungen im Jahr 2017

- Ablösung des PartnerWeb durch "AHVeasy"
- Arbeitgeberapplikation ermöglicht es, die Familienzulagen und das gesamte Lohnwesen online abzuwickeln.
- Umstellung erfolgt im 2. Quartal 2017
→ Informationen folgen
- Mitglieder, die bereits früher wechseln möchten, können sich direkt mit uns in Verbindung setzen.

Änderungen im Jahr 2017

ALPS



Nicht beitragspflichtig sind...

Familienzulagen

- Wenn diese aufgrund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausgerichtet werden.
- Darüber hinausgehende Familienzulagen sind bis zur Höhe von monatlich Fr. 250 beitragsfrei.

Nicht beitragspflichtig sind...

Naturalleistungen

- REKA-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600 pro Jahr sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- Halbtax-Abonnemente sind nicht beitragspflichtig.
- GA's gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn an rund 40 Tagen Dienstfahrten unternommen werden.

Nicht beitragspflichtig sind...

Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität

- Nicht beitragspflichtig sind Versicherungsleistungen (Krankentaggelder und UVG-Taggelder):

Bruttolohn ohne Krankheit/Unfall	Fr. 5'000
Taggeldzahlungen 80 %	Fr. 4'000
Lohnfortzahlung Arbeitgeber 20 %	Fr. 1'000
Beitragspflichtiger Lohn	Fr. 1'000

Nicht beitragspflichtig sind...

Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse

- Jubiläumsgaben zur Feier des langjährigen Bestehens des Unternehmens (mind. 25 Jahre)
- Verlobungs-, Hochzeits- und Eintragungsgeschenke
- Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen (bis max. Fr. 500 / Prüfung)
- Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (bis max. Fr. 500 / Jahr)

Nicht beitragspflichtig sind...

Geringfügige Löhne

- Nicht beitragspflichtig sind Löhne, die Fr. 2'300 im Jahr nicht übersteigen. Die Beiträge sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden zu entrichten.
- Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so sind die Beiträge auf dem vollen Lohn zu entrichten.
- Der Freibetrag findet keine Anwendung auf Löhnen, die im Privathaushalt oder im künstlerischen Bereich ausgerichtet werden.

Nicht beitragspflichtig sind...

Freibetrag für Altersrentner/innen

- Einkommen von Personen im ordentlichen Rentenalter, die unter Fr. 1'400 im Monat bzw. Fr. 16'800 im Jahr liegen, sind in der AHV/IV/EO und FAK nicht beitragspflichtig.
- Keine Beitragspflicht an die ALV nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.
- Die Befreiung wegen Geringfügigkeit und der Altersfreibetrag können nicht kumuliert werden.

Nicht beitragspflichtig sind...

Unkosten

- Unkosten sind Auslagen, die den Arbeitnehmenden bei der Ausführung ihrer Arbeiten entstehen.
- Werden die Unkosten durch den Arbeitgeber zurückerstattet, sind diese nicht beitragspflichtig.
- Keine Unkosten sind übliche Lebenshaltungskosten, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen würden.

Nicht beitragspflichtig sind...

Unkosten

- Unkosten sind grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen und nachzuweisen.
- Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörde ist für die Ausgleichskasse grundsätzlich nicht verbindlich.
- Werden die Unkosten unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben abgerechnet (Ziff. 13.1.1 oder 13.2 im Lohnausweis), werden diese ebenfalls akzeptiert.

Jugendliche und junge Erwachsene und die IV

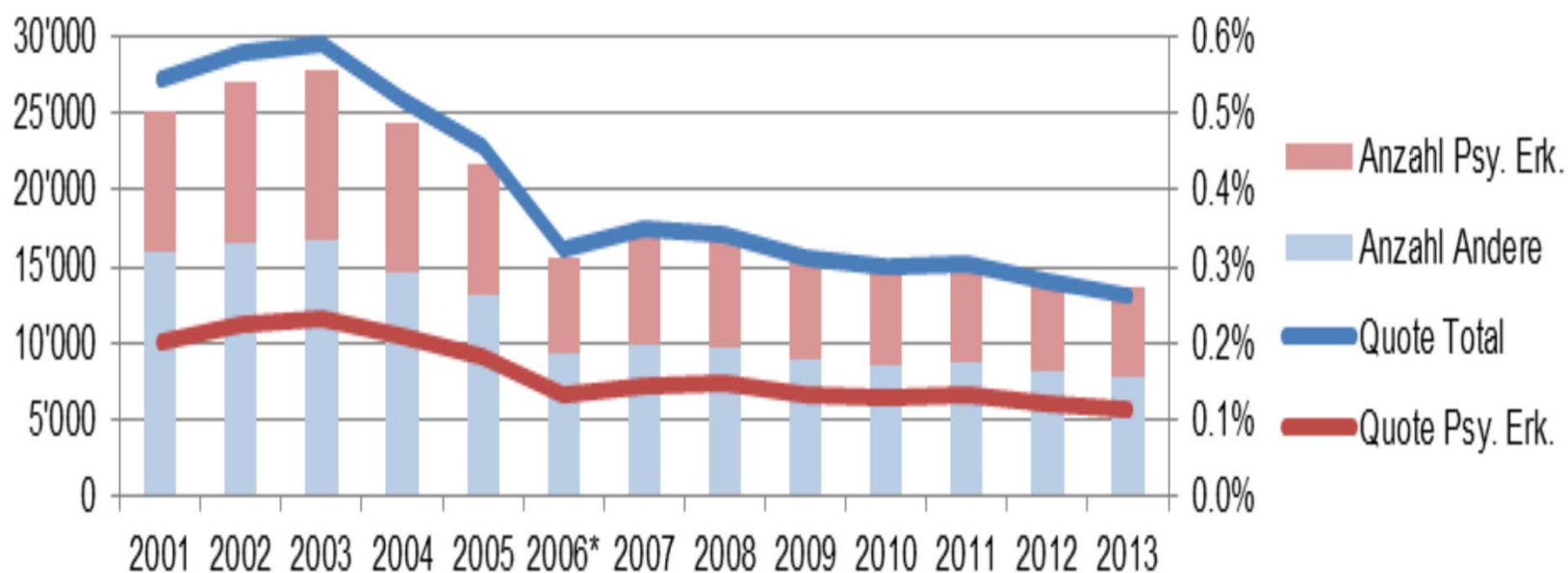
Heidi Schwander

Abteilungsleiterin IV-Stelle

Clip: Druck von allen Seiten

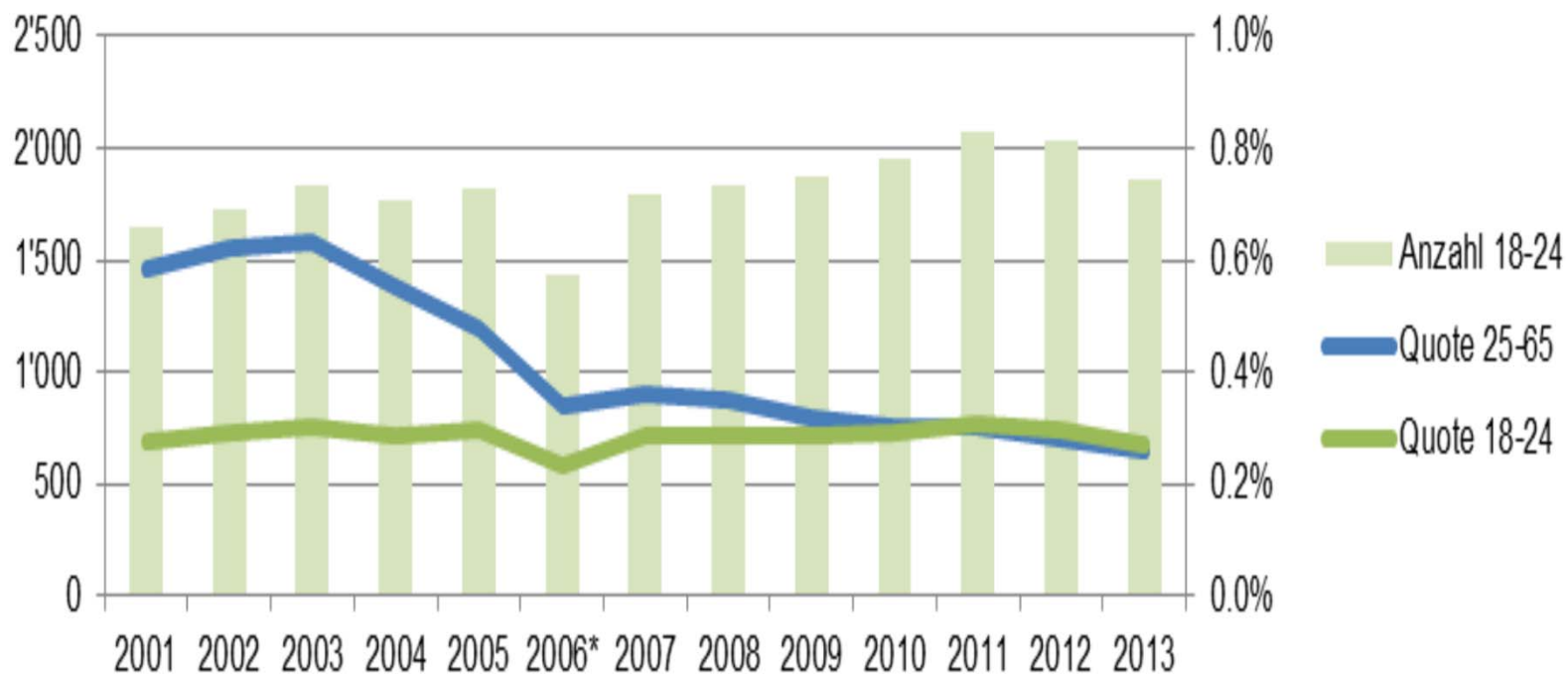


Neurenten Schweiz nach Invaliditätsursache



Quelle: BSV

Neurenten Schweiz nach Alter



Quelle: BSV

Junge Neurentner

- Knapp 50 % erhielten bereits im frühen Kindesalter Leistungen der IV (medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigung) oder erfuhren eine besondere Schulung.
- 1/3 erhielt Leistung aufgrund Geburtsgebrechen
- 2/3 erhielt Leistung aufgrund psychischer Erkrankung
- Der Rentensprechung gehen auch bei Jugendlichen in aller Regel berufliche Massnahmen voraus.

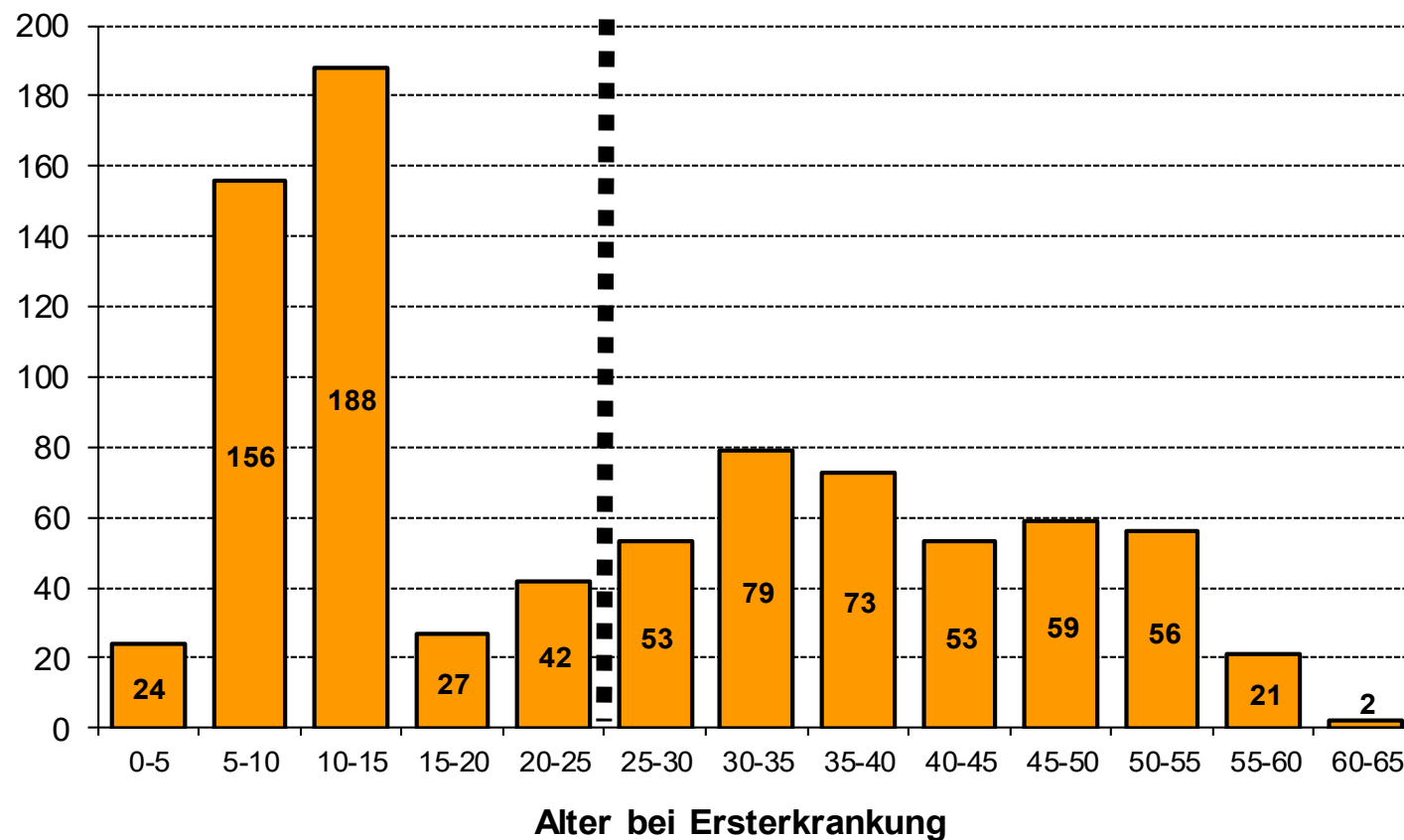
"schwierige" Jugendliche in der Berufsbildung

- Anforderungen der Berufsbildung steigen

Verhaltensauffälligkeiten von schwierigen Jugendlichen
als Zeichen einer

- gesunden Adoleszenz oder
- gesundheitlichen Beeinträchtigung?

Psychische Ersterkrankung



Quelle: Baer, N., Frick, U., Fasel, T. (2009)

Verdacht auf psychische Probleme?

- Leistungsabfall, Leistungsschwankungen
- nachlassende Zuverlässigkeit
- Verlangsamung

- Rückzug, Scheu vor Kontakt
- übersteigerte Empfindlichkeit gegenüber Kritik
- verursacht Konflikte im Team

- aggressiv/explosiv, leicht reizbar
- verstärkt unsicher, ohne Selbstvertrauen

- Klagen über Schlaflosigkeit
- Vernachlässigung von Kleidung und Körperpflege

Erste Interventionen

- Ansprechen
Wahrnehmungen wertschätzend aber klar ansprechen
- Erwartungen kommunizieren
z. B. Aufforderung, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Entlastung suchen
Berufsbildungsamt, Case Management Berufsbildung, HR

Rolle und Leistungen der IV

- wir sensibilisieren Ausbildungsbetriebe
- wir machen Mut zum Reden
- wir unterstützen, das Tabu zu brechen

- wir begleiten den (Wieder)Einstieg

- Berufsberatung
- Beratung und Begleitung der Ausbildungsbetriebe
- Entschädigung von Mehrkosten der Ausbildung
- Taggeld

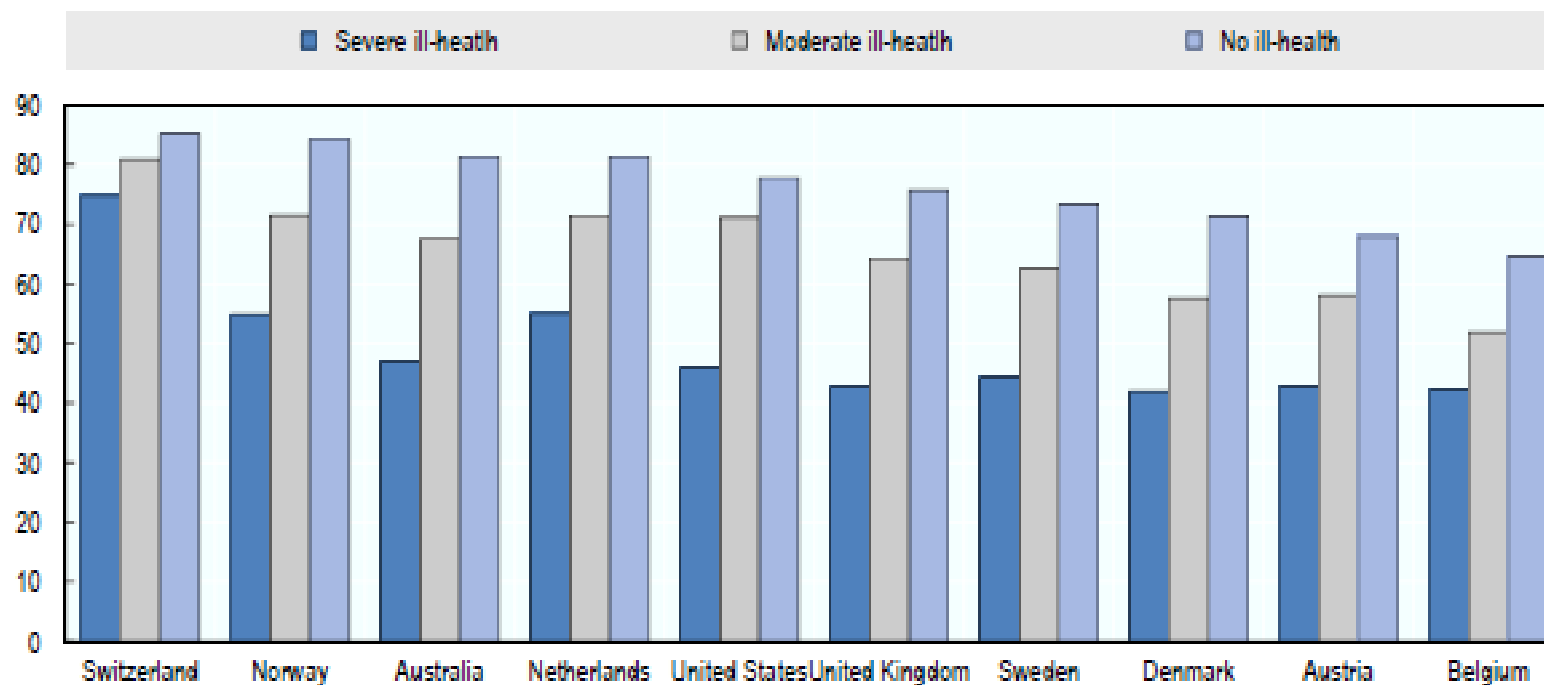
Herausforderung in der Berufsbildung

- zentral sind die Übergänge
 - von der Schule in die erstmalige berufliche Ausbildung und
 - von der Berufsbildung in den Arbeitsmarkt

- viele verschiedene Akteure, die koordinieren müssen

Erwerbstätigkeit von psychisch Erkrankten

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, nach psychischen Gesundheitszustand und Land



Quelle: OECD (2015), Fit Mind, Fit Job, From Evidence to Practice in Mental Health and Work

Clip: Warnsignale psychischer Krankheiten



Hilfsmittel zum "Darüber-Sprechen"

verschiedene Kampagnen

Werner Alfred Selo Stiftung

- <https://kein-tabu.ch/berufseinsteiger-2/>

Pro Mente Sana

- <https://www.wie-gehts-dir.ch>

oder Kontaktaufnahme mit der IV-Stelle Zug

eingliederung@akzug.ch

041 560 47 00

Fragen und Antworten



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

***Vielen Dank für die angenehme und
konstruktive Zusammenarbeit!***